



Qualifikationsverfahren (QV)

Abschluss Kauffrau/Kaufmann Erweiterte Grundbildung mit BM (M-Profil)

Grundsatz

Die Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) für Kaufleute richtet sich nach den Vorgaben des Reglements Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO). Die Abgabe der Berufsmaturität richtet sich nach der Eidgenössischen Verordnung über Berufsmaturität (BMV) vom 24.6.2009 (Stand 23.8.2016).

Damit die erweiterte Kaufmännische Grundbildung mit Berufsmaturität bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein. Die Absolventen erhalten zwei verschiedene Notenausweise.

Berufsmaturität

Fach	Notenbestandteile	Rundung Erfahrungsnote	Bemerkung	Gewichtung	Rundung Fachnote	Gewichtung Fachnote
Deutsch	Schriftliche Prüfung			50%	0.5	1/9
	Mündliche Prüfung			50%		
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5				
Französisch	Schriftliche Prüfung		oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0.5	1/9
	Mündliche Prüfung			50%		
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5				
Englisch	Schriftliche Prüfung		oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0.5	1/9
	Mündliche Prüfung			50%		
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5				
Mathematik	Schriftliche Prüfung			50%	0.5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
FRW	Schriftliche Prüfung			50%	0.5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%	0.5	1/9
Wirtschaft + Recht	Schriftliche Prüfung			50%	0.5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Geschichte und Politik	ERFA (1. – 4. Sem.)	Mittelwert 4 Noten auf 0.5		100%	0.5	1/9
Technik und Umwelt	ERFA (5. – 6. Sem.)	Mittelwert 2 Noten auf 0.5		100%		
IDAF und IDPA	Note IDAF 1 und 2	Mittelwert 2 Noten auf 0.5		50%	0.5	1/9
	IDPA Note			50%		

Rundung Gesamtnote

Die Gesamtnote im BM-Notenausweis (der Notenschnitt) wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die **Berufsmaturität** ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnote zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) schulischer Teil

Fach EFZ	Notenbestandteile	Rundung Erfahrungsnote	Bemerkung	Gewichtung	Rundung Fachnote	Gewichtung Fachnote
Deutsch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	Übernahme aus BM		50%	0.5	1/8
	ERFA			50%		
Französisch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	Übernahme aus BM	oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0.5	1/8
	ERFA			50%		
Englisch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	Übernahme aus BM	oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0.5	1/8
	ERFA			50%		
W&G I	Prüfungsnote FRW Prüfungsnote W+R		Mittelwert beider Prüfungsnoten	50% 50%	0.1	2/8
W&G II	ERFA FRW ERFA W+R	Mittelwert pro Fach, je 6 Noten auf 0.5	Übernahme ERFA-Note aus BM	100%	0.1	1/8
IKA	Schriftliche Prüfung		Abschluss im 2. Lehrjahr	50%	0.1	1/8
	ERFA	Mittelwert 4 Noten auf 0.5		50%		
Projektarbeiten	1 Modul V&V 3. Sem. 2 Modul V&V 4. Sem.	Mittelwert 3 Modulnoten auf 0.5		50%	0.1	1/8
	SeA/IDPA		Übernahme aus BM	50%		

Die **schulische Abschlussprüfung** ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Die W&G I Note wird doppelt gewichtet, also 2/8. Ist die W&G I Note ungenügend, zählt diese als eine ungenügende Fachnote. Die Notenabweichung hingegen zählt doppelt.

Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) betrieblicher Teil

- Berufspraxis schriftlich: zählt zu 25%
- Berufspraxis mündlich: zählt zu 25%
- Erfahrungsnote betrieblicher Teil: zählt zu 50%

Die **betriebliche Abschlussprüfung** ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist,
- die ungenügende Fachnote nicht unter 3,0 liegt.

Das **EFZ** ist bestanden, wenn:

- in der betrieblichen und in der schulischen Abschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Nicht bestandenes Qualifikationsverfahren:

- alle ungenügenden Prüfungsfächer müssen wiederholt werden
- das ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich
- auf EFZ-Niveau kann zweimal repetiert werden, auf BM-Niveau nur einmal
- die Fachnoten im EFZ können sich von den Fachnoten im BM-Zeugnis unterscheiden, weil sie unterschiedlich berechnet werden

Berufsmaturität (BM)	Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Absolvent erhält
Bestanden	Bestanden	BM-Zeugnis und EFZ
Nicht bestanden	Bestanden	EFZ
Bestanden	Nicht bestanden	Kein BM-Zeugnis und EFZ

Sprachdiplome

In den Fremdsprachen werden Abschlussprüfungen durch internationale Sprachdiplome ersetzt. An der Wirtschaftsschule KV Zürich gilt der «Leitfaden für die Integration internationaler Sprachzertifikate in den Berufsmaturitätsabschluss BM1». Während dem 5. Semester müssen die Lernenden schriftlich die Bedingungen zum Absolvieren internationaler Sprachdiplome anerkennen.

Nachteilsausgleich

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA kann auf Antrag Nachteilsausgleich gewähren. Die Richtlinie Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung und das entsprechende Formular Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung finden Sie unter: www.mba.zh.ch (Berufslehre, Qualifikationsverfahren, Nachteilsausgleich für QV beantragen)